

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 21.02.1834 publ. 26.02.1834

Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden.

Berlin, den 3. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizen.
v. Brenn.

16) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. Februar, publ. den 26.
Februar 1834.

Betr. dem Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland.

Nachstehende von der Königlich = Großbritannisch = Hannoverschen Landdrostey zu Aurich am 1. Februar 1834. erlassene Bekanntmachung, den Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland betreffend, wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche mit Haspeln oder Linnengarn nach Ostfriesland handeln, zur öffentlichen Kunde gebracht.

B e k a n n t m a c h u n g
den Umfang des Haspels und die
Fadenzahl des Linnengarns
betreffend.

I.

Die Haspel sollen hinfort in der hiesigen Provinz, ohne Unterschied des Gebrauchs, einen Umfang von $1\frac{7}{8}$ Emdener Ellen halten

und zum Beweise der Richtigkeit mit einem
Nichzeichen versehen seyn.

Diese Vorschrift tritt nach drey Mona-
ten vom Tage des Erlasses dieser Bekannt-
machung, also mit dem 1. May 1834. in
Kraft, und erstreckt sich alsdann auf alle und
jede vorhandenen, so wohl neuen als schon ge-
brauchten Haspel. Auch wird ausdrücklich be-
stimmt, daß nach dem genannten Tage kein
Haspel, sey es auf Märkten oder sonst, zum
Verkauf ausgebaut werden darf, der nicht vor-
her geächt ist.

2.

Das Nichzeichen besteht in dem Hanno-
verschen Pferde mit der Nebenbezeichnung des
Orts der vorgenommenen Weichung und wird
dergestalt eingebrannt, daß es zugleich die Stan-
gen oder Arme und die Querstangen oder
Krücken des Haspels berührt.

Das Geschäft des Nichens wird in den
Königlichen Aemtern den Untervögten übertra-
gen; in den Städten und Patrimonial-Gerichts-
Bezirken ist dasselbe durch die von den Obrig-
keiten dazu auszuersiehender, durch das hiesige
Amtsblatt namhaft zu machenden städtischen
oder Gerichts-Untersbediente wahrzunehmen.

Die Gebühr für das Nichen eines jeden
Haspels beträgt bis zum Ablauf der oben be-

stimmten drey Monate $\frac{1}{2}$ Stüber und nachher 1 Stüber Ostfriesisch.

3.

Ein Stück Linnengarn soll 10 Binde und jedes Bind 120 Faden halten.

4.

Nach Ablauf der im §. 1. festgesetzten drey Monate von Erlaß dieser Bekanntmachung, verfällt der Besitzer, Verkäufer, oder Eigenthümer eines ungeachten oder verfälschten Haspels, imgleichen der Verkäufer von Linnengarn, welches nicht die gehörige Binde- und Fadenzahl oder nicht die vorgeschriebene Haspellänge hält, in eine Geldbuße von fünf Reichsthälern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Fall des Unvermögens, neben jedesmaliger Confiscation des Haspels und Garns. Dieselbe Strafe trifft Garnhändler und Aufkäufer, welche Garn von vorschriftwidriger Haspellänge oder falscher Binde- und Fadenzahl ankaufen, ohne die Verkäufer zur Bestrafung anzuzeigen.

Bei wiederholten Contraventionen tritt eine Erhöhung der vorstehend angedroheten Strafe bis zum doppelten Betrage ein.

Die Straferkenntnisse werden von den Obrigkeiten abgegeben und ist von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte aber der Ur-